



Grillieren

Noch immer bereiten rund 2 Milliarden Menschen ihre tägliche Nahrung auf Glut oder offenem Feuer zu. So erstaunt es nicht, dass sich daraus das Barbecue auch bei uns als Freizeitgenuss entwickelt hat und seit 1995 sogar auch eine weltweite Bewegung mit Grill-Weltmeisterschaften entstanden ist. Doch was gilt es zu beachten, damit der Sommerplausch auf dem Balkon oder im eigenen Garten nicht die Köpfe der Nachbarn zum Rauchen bringt. Wie sieht die Situation von der rechtlichen Seite her betrachtet aus und worauf kommt es beim Grillieren an?

Diesen Fragen wollen wir kurz nachgehen, denn jetzt beginnt sie wieder, die beliebte Grillzeit. Nach dem Feierabend noch kurz den Grill anfeuern und schon kann es losgehen. Pouletschenkel, Würste und diverse andere Fleischstücke auf den Rost, zwei- bis dreimal wenden – fertig!

Im Freien Grillieren macht Spass. Es schafft eine besondere Stimmung und gibt Gelegenheit, sich und andere mit kulinarischen Köstlichkeiten zu verwöhnen. Feuer und Glut erzeugen jedoch auch Immissionen, welche Ihre Nachbarn stören können. Damit Sie sich auf ein ungetrübtes Grillvergnügen freuen können, gilt folgendes zu beachten.

Grundsätzlich ist das Grillieren in den Liegenschaften der J.F. Jost & Co erlaubt. Wichtig ist aber, dass Sie dafür einen geeigneten Standort wählen und sich für den richtigen Grill entscheiden.

Grillanlagen im Freien (Erdgeschoss)

Als Brennstoff am besten geeignet ist Holzkohle oder unbehandeltes Holz, das mindestens zwei Jahre gelagert wurde. Alle anderen Brennmaterialien haben in der Grillanlage nichts zu suchen; *auch nicht nach dem Grillieren!* Holzkohle am besten mit Brennsprit benetzen und ca. acht Minuten später anzünden. Bei Brennholz gelingt die Feuerentfachung am besten mit Holzspänen und einem Blasebalg oder einer Velopumpe. Anzündwürfel und Brennpasten nur sehr sparsam oder am besten gar nicht verwenden. Sie sind Luftverschmutzer und stinken.

Mobile Grillgeräte für den Balkon

Grundsätzlich ist der Balkon als Grillplatz denkbar ungünstig. Es sei denn, Sie verwenden einen Gas-/Elektrogrill. Diese eignen sich für heikle Grillorte sehr gut, da am wenigsten Rauch und Gerüche erzeugt werden. **Bei den Liegenschaften der J.F. Jost & Co ist auf dem Balkon lediglich Gas-/ oder Elektrogrill gestattet. Die Lagerung von vollen sowie auch leeren Gas-Flaschen im Keller ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet.**

Wahre Könner grillieren so, dass sich niemand belästigt fühlt oder ein Gesundheitsrisiko eingeht!



Was sagt das Gesetz?

Erlaubt ist grundsätzlich was nicht stört (entsprechend den jeweiligen Gemeindeverordnungen). Wenn ein Grill jedoch zu viel Rauch oder Gestank erzeugt und für den Nachbarn unzumutbar wird, können diese und auch der Vermieter dagegen einschreiten. Der Nachbar kann im extrem Fall sogar ein gerichtliches Verbot erwirken und der Vermieter demjenigen, der sich nach einer entsprechenden Ermahnung nicht bessert, gemäss OR Art. 257f mangels Rücksichtnahme kündigen.

Eine Frage des Masses

Konflikte um Rauch vom Grill sind keine Seltenheit. Ebenfalls häufig für Ärger unter Nachbarn sorgt im Sommer der Lärm, der beim fröhlichen Zusammensitzen auf dem Balkon oder Sitzplatz entsteht. Die Gartenfest- und Grillprobleme lassen sich letztlich nur dann sinnvoll angehen, wenn alle Beteiligten den gesunden Menschenverstand walten lassen. Mit Masshaltung jedes Einzelnen und mit Beizug der heute zur Verfügung stehenden Technik können derartige Streitigkeiten auf ein vernünftiges und damit erträgliches Minimum reduziert werden. Es lohnt sich, für den Balkon von Anfang an ein teureres Grillgerät (mit Abdeckung) anzuschaffen, bei welchen keine ins Gewicht fallenden Geruchsmissionen auftreten. Der Ärger, der sich damit vermeiden lässt, wiegt die höheren Kosten bei weitem auf. Alte, offene Geräte führen auf dem Balkon zu untolerierbaren Immissionen, die den Nachbarn nicht zugemutet werden können. Offene Geräte stellen zudem ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko dar, weil herumfliegende Feuerfunken unter Umständen einen Brand auslösen könnten.

Im Interesse des nachbarschaftlichen Friedens ist stets eine gewisse Zurückhaltung nicht nur bei den Gartenfesten (wegen der Lärmbelästigungen) sondern auch beim Grillieren (wegen den Geruchsbelästigungen) - sowohl im Garten als auch auf dem Balkon - angezeigt.

Wenn man selber keine Toleranz kennt, wird man auch keine vom Nachbarn erwarten können.